



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/22
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 23.11.2022

### Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	18.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.11.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	15.11.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	08.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.11.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.11.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	17.11.2022
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

### Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

\_\_\_\_\_  
Holger Kelch

### Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig       mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Ja**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Nein**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Am 27.10.2021 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beschluss - Nr. II-008-22/21, beschlossen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2021 (Vorlagen-Nr. II-004-29/22) wurde die Neuvergabe für Los 1 -Sperrmüll- und für Los 2 -sonstige Restabfälle- beschlossen. Den Zuschlag für Los 1 erhielt die ALBA Lausitz GmbH (ALBA) und für Los 2 die EEW Energy from Waste GmbH (EEW).

Die Verwertung des Sperrmülls durch die ALBA Lausitz GmbH ab dem 01.01.2023 zieht die folgenden Änderungen in der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach sich:

- In § 1 Abs. 3 wird Anhang II Punkt 5 in Anhang II Punkt 4 geändert.
- § 2 Abs. 7 entfällt.
- In § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 entfällt jeweils der Verweis auf § 2 Abs. 7.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für das Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und das Produkt 537020 Abfallbeseitigung (u.a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2023. § 2 Abs. 2 sowie die Anhänge I und II der Abfallgebührensatzung sind daher zu ändern. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Abfallgebührensatzung neu gefasst. Die Änderungen der Gebühren sind in der Abfallgebührensatzung fett hervorgehoben.

Im **Produkt 537010 Restabfallbeseitigung** führen in erster Linie die Preissteigerungen für die Verwertung und Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll sowie die gestiegene Kostenumlage für die Nachsorge der Deponie zu einer Erhöhung der Gebühr. Die Kosten für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus steigen von 103,54 €/t im Jahr 2022 auf 152,91 €/t im Jahr 2023 und für die Entsorgung von Sperrmüll von 91,10 €/t im Jahr 2022 auf 138,15 €/t im Jahr 2023.

Im **Produkt 537020 Abfallbeseitigung** erhöhen sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die Erhöhung der Preise der ALBA Cottbus GmbH für 2023 aus der Anwendung der Preisgleitklausel aus. Das Betriebsergebnis aus 2021 mit einer Überdeckung von 315.709,88 € wirkt sich kostenmindernd aus. Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallbeseitigung (Anlage 2) und Abfallbeseitigung (Anlage 3) für 2023 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

**1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

**2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:**

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: gleich Aufwand 537010/4321040 3.874.258,01 €;  
537020/4321050 11.859.558,62 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

**3. Folgekosten:**

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten sind in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits praktiziert, reduziert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung, wie u. a. die Entsorgung von Grünschnitt, die Sammlung und Entsorgung Papier, Pappe, Kartonagen, von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen und mineralischen Abfällen werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 Abs. 1 bis 5 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung und § 2 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung angeboten.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.36) und das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97 S 40, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16)).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2023 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2021 werden in den Kalkulationen für 2023 berücksichtigt.

### **Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstofftiger“) - siehe Anlage 2**

Der Kalkulation für das Produkt 537010 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der ALBA Lausitz GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2021** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Überdeckung** von 11.977,61 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2021 ist der „Erläuterung zur Gebührenbedarfsberechnung der Annahme von Restabfällen (Umladestation) und von Sperrmüll 2023“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2021“ beigefügt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren und 2023:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gebühr Restabfälle	112,94 €/t 22.910 t	114,24 €/t 22.580 t	106,54 €/t 21.845 t	107,32 €/t 21.725 t	103,54 €/t 21.921 t	152,91 €/t 21.000 t
Gebühr mineralische Abfälle	112,94 €/t	114,24 €/t	106,54 €/t	107,32 €/t	103,54 €/t	152,91 €/t
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll	100,56 €/t 4.000 t	101,82 €/t 4.730 t	94,11 €/t 4.700 t	94,88 €/t 5.050 t	91,10 €/t 4.997 t	138,15 €/t 4.800 t

### **Produkt 537020 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3**

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 537020 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2023 mit einer Änderung zum Vorjahr von +19,49 % gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen, Anwendung der Preisgleitklausel, ergab sich eine Erhöhung des Deckungsbeitrages von 68,00 €/t für 2020 auf 71,19 €/t brutto für 2021, dieser Beitrag hat sich für 2023 nicht geändert.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2021** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine Überdeckung von 315.709,88 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.: Der Ausgleich der Überdeckung wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2023 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr

2021 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung Betrieb 537020-Abfallbeseitigung 2023“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2021“ beigefügt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Produkt 537020 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2017 bis 2023:

## Gebühr in €/a

Abfall-behälter	Entsorgungszyklus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
60 l	wöchentlich	144,56	138,84	148,72	165,88	162,76	169,00	201,24
	14-täglich	72,28	69,42	74,36	82,94	81,38	84,50	100,62
80 l	wöchentlich	192,92	185,12	198,64	221,00	217,36	225,16	268,32
	14-täglich	96,46	92,56	99,32	110,50	108,68	112,58	134,16
120 l	wöchentlich	289,12	277,68	297,96	331,76	326,04	337,48	402,48
	14-täglich	144,56	138,84	148,98	165,88	163,02	168,74	201,24
240 l	wöchentlich	578,24	554,84	595,40	663,00	652,08	674,96	804,96
	14-täglich	289,12	277,42	297,70	331,50	326,04	337,48	402,48
770 l	wöchentlich	1.855,36	1.781,00	1.910,48	2.127,84	2.091,96	2.165,80	2.582,32
	2 x wöchentlich	3.710,72	3.562,00	3.820,96	4.255,68	4.183,92	4.331,60	5.164,64
1.100 l	wöchentlich	2.650,44	2.543,84	2.728,96	3.039,40	2.988,44	3.094,00	3.688,88
	2 x wöchentlich	5.300,88	5.087,68	5.457,92	6.078,80	5.976,88	6.188,00	7.377,76

Anlagen:

- Anlage 1      Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Anlage 2      Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2023 Produkt 537010
- Anlage 3      Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2023 Produkt 537020